

Stand 12/2025

Geschäftsordnung des Landesverbandsvorstandes

Als Ergänzung des Paragraphen 18 der Landesverbands-Satzung beschließt der Landesverbands-Vorstand folgende Geschäftsordnung:

Vorbemerkung

Soweit in der folgenden LV-Geschäftsordnung nur die männliche Form genannt wird, gilt selbstverständlich auch die weibliche.

1. Erste Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende führt den Landesverband.

Im Sinne des § 26 BGB ist er bevollmächtigter Vertreter des Landesverbandes. Diese Vollmacht erstreckt sich auf die Vertretung desselben in Rechtsstreitigkeiten.

Er trägt für die Tätigkeit der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes die Verantwortung, hat die Richtlinienkompetenz und das Weisungsrecht im Vorstand.

Zur Durchführung seiner Aufgaben ist er über die Tätigkeit der Geschäftsstelle und dem dort geführten Schriftverkehr zu unterrichten. Ausgenommen ist dabei der rein formelle Schriftverkehr.

Die Bearbeitung von Ehrenauszeichnungsanträgen aller Art gehört zum Aufgabenbereich des 1. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, von allen wichtigen ausgehenden Schreiben Kopien zu fertigen und diese dem 1. Vorsitzenden zu übersenden.

Von allen bedeutungsvollen Schriftstücken, die an die einzelnen Funktionsträger gerichtet sind und die für die Tätigkeit des LV-Vorsitzenden entsprechende Informationen enthalten, haben sie diesem Kenntnis zu geben.

Der geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes tagt nach Bedarf.

Im Auftrage des 1. Vorsitzenden hat der Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich zur Sitzung einzuladen. Nach der Sitzung fertigt der Geschäftsführer eine Niederschrift, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung.

2. Zweiter Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn beauftragt.

Die Vertretungsberechtigung im Sinne des § 26 BGB ist ausdrücklich im § 18 des

Satzungswerkes verankert. Darüber hinaus hat sich der 2. Vorsitzende der

Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes zu widmen. Anleitung und Zusammenarbeit mit den Pressewarten der Mitgliedsvereine und den mit der Öffentlichkeitsarbeit betrauten Funktionsträgern des DVG sowie der einzelnen Kreisgruppen, sind der Hauptbestandteil dieser Tätigkeit.

3. Geschäftsführer

Dem Geschäftsführer obliegt die ordnungsgemäße Geschäfts- und Kassenführung, die

Buchhaltung und die Vermögensverwaltung. Ferner hat er die Niederschriften über

Vorstandssitzungen und über die Jahreshauptversammlung zu erstellen, die vom

1. Vorsitzenden und ihm zu unterzeichnen sind. Die Einhaltung der Bestimmungen der

Satzung und Ordnungen, sowie der Vorstandsbeschlüsse hat er sorgfältig zu überwachen. Die

Herausgabe von Rundschreiben, Berichten und Zusammenstellungen gehören zu seinem

Verantwortungsbereich. Die Erstellung der Jahresabschlüsse und die Vorbereitung der

Kassenprüfung gehören zu seinen Aufgaben. Ebenso die Einladung der

Mandatsprüfungskommission für die JHV des Landesverbands. Im Bedarfsfalle gehört auch die Vertretung des 1. oder 2. Vorsitzenden zu den Aufgaben des Geschäftsführers.

Stand 12/2025

4. Leistungsrichterobmann (LRO)

Dem Leistungsrichterobmann des Landesverbandes obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die die Tätigkeit der Leistungsrichter betreffen. Seine weiteren Aufgaben sind in den Bestimmungen der Richterordnung enthalten. Im Rahmen seiner Aufgaben ist er der Verbindungsmann des Landesverbandes zum LRO des DVG. Die Voraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit mit dem Obmann für Gebrauchshundesport des Landesverbandes sollten von ihm gefördert werden. Ferner hat er für eine einheitliche Schulung der Leistungsrichter des Landesverbandes zu sorgen und deren Tätigkeit zu überwachen. Die Schulung und die Förderung von Richteranwärtern gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben. Dem LRO wird die Führung einer Liste aller LR und LRA zur Pflicht gemacht. Aus Informationsgründen ist die Teilnahme an Tagungen und Schulungen der übergeordneten Sportausschüsse unerlässlich. Er hat fristgerecht Fristschutzanträge für die LV-Meisterschaften zustellen.

5. Obmann für Jugendfragen (OfJ)

Zu seinen Aufgaben gehören alle Angelegenheiten, die die Jugendarbeit betreffen. Die Anleitung und die Schulung der Jugendwarte der Kreisgruppen und der einzelnen Mitgliedsvereine hat er in enger Anlehnung an die Bestimmungen des DVG zu betreiben. Für eine Aufrechterhaltung der Verbindung des Landesverbandes zum Jugendobmann des DVG ist er zuständig. Außerdem obliegen ihm die Vorbereitung und Durchführung von Jugendveranstaltungen auf Landesebene. In der Regel hat er bei diesen Veranstaltungen die Prüfungsleitung zu übernehmen.

6. Obmann für den Gebrauchshundesport (OfG)

Zu seinem Arbeitsbereich gehören alle anfallenden Schulungsaufgaben in Verbindung mit dem Leistungssport (ausgenommen die Schulung von LR und LRA) und die Herausgabe von Informationsmaterial an die Ausbildungswarte der untergeordneten Kreisgruppen und Mitgliedsvereine. Er ist der Verbindungsmann des Landesverbandes zum entsprechenden Fachbereich des DVG. Eine gute Zusammenarbeit mit dem LRO des eigenen Landesverbandes ist unerlässlich. Ferner obliegt ihm die Überwachung der Ausbildung und Prüfung von Schutzdiensthelfern, die Bearbeitung von Helferausweisen, sowie die Führung einer Kartei aller Schutzdiensthelfer des Landesverbandes. Er bestimmt in absprache mit dem LRO geeignete Schutzdiensthelfer für die Veranstaltungen des Landesverbandes, diese sind bestimmungsgemäß (PO) vom LRO dann in seiner Eigenschaft als Prüfungsleiter zu berufen. In der Regel ist der OfG der Vertreter des LRO.

7. Obmann für den Turnierhundesport (OfT)

Sein Arbeitsbereich umfasst alle Aufgaben, die mit der Schulung und der Förderung des Turnierhundsportes zusammenhängen. Als Verbindungsmann zum entsprechenden Fachbereich des DVG ist er der Ansprechpartner für alle Turnierhundsportinteressenten. Ihm obliegt die Führung einer Kartei der geprüften Richter Turnierhundsport unseres Landesverbandes, die von ihm zu den termingeschützten Turnieren einzuteilen sind. Bei überörtlichen Veranstaltungen hat er die Aufgaben des Turnierleiters zu übernehmen. Ferner hat er für eine einheitliche Schulung der Richter des Landesverbandes zu sorgen und deren Tätigkeit zu überwachen. Die Schulung und die Förderung von Richteranwärtern gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben. Er hat fristgerecht den Fristschutzantrag für die LV-Meisterschaft zustellen.

Stand 12/2025

8. Obmann für Agility (OfA)

Sein Arbeitsbereich umfasst alle Aufgaben, die mit der Schulung und der Förderung der Hundesportart Agility zusammenhängen. Als Verbindungsmann zum entsprechenden Fachbereich des DVG ist er der Ansprechpartner für alle Agility-Interessenten. Ihm obliegt die Führung einer Kartei der geprüften Richter-Agility unseres Landesverbandes. Soweit der DVG keine andere Regelung vorschreibt, obliegt ihm die Einteilung der Agility-Richter zu den termingeschützten Agility-Prüfungen. Bei überörtlichen Veranstaltungen hat er die Aufgaben des Prüfungsleiters zu übernehmen. Ferner hat er für eine einheitliche Schulung der Richter des Landesverbandes zu sorgen und deren Tätigkeit zu überwachen. Die Schulung und die Förderung von Richteranwärtern gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben. Er hat fristgerecht den Fristschutzantrag für die LV-Meisterschaft zustellen.

9. Obmann für Obedience (OfO)

Sein Arbeitsbereich umfasst alle Aufgaben, die mit der Schulung und der Förderung der Hundesportart Obedience zusammenhängen. Als Verbindungsmann zum entsprechenden Fachbereich des DVG ist er der Ansprechpartner für alle Obedience-Interessenten. Ihm obliegt die Führung einer Kartei der geprüften Richter-Obedience unseres Landesverbandes. Soweit der DVG keine andere Regelung vorschreibt, obliegt ihm die Einteilung der Obedience-Richter zu den termingeschützten Obedience-Prüfungen. Bei überörtlichen Veranstaltungen hat er die Aufgaben des Prüfungsleiters zu übernehmen. Ferner hat er für eine einheitliche Schulung der Richter des Landesverbandes zu sorgen und deren Tätigkeit zu überwachen. Die Schulung und die Förderung von Richteranwärtern gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben. Er hat fristgerecht den Fristschutzantrag für die LV-Meisterschaft zustellen.

10. Obmann für Rally-Obedience (OfRO)

Sein Arbeitsbereich umfasst alle Aufgaben, die mit der Schulung und der Förderung der Hundesportart Rally-Obedience zusammenhängen. Als Verbindungsmann zum entsprechenden Fachbereich des DVG ist er der Ansprechpartner für alle Rally-Obedience-Interessenten. Ihm obliegt die Führung einer Kartei der geprüften Richter-Rally-Obedience unseres Landesverbandes. Soweit der DVG keine andere Regelung vorschreibt, obliegt ihm die Einteilung der Rally-Obedience-Richter zu den termingeschützten Rally-Obedience-Prüfungen. Bei überörtlichen Veranstaltungen hat er die Aufgaben des Prüfungsleiters zu übernehmen. Ferner hat er für eine einheitliche Schulung der Richter des Landesverbandes zu sorgen und deren Tätigkeit zu überwachen. Die Schulung und die Förderung von Richteranwärtern gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben. Er hat fristgerecht den Fristschutzantrag für die LV-Meisterschaft zustellen.

11. Beauftragte/r für Mantrailing (BfMT)

Sein Arbeitsbereich umfasst alle Aufgaben, die mit der Schulung und der Förderung der Hundesportart Mantrailing zusammenhängen. Als Verbindungsmann zum entsprechenden Fachbereich des DVG ist er der Ansprechpartner für alle Mantrailing -Interessenten. Ihm obliegt die Führung einer Kartei der geprüften Richter- Mantrailing unseres Landesverbandes. Soweit der DVG keine andere Regelung vorschreibt, obliegt ihm die Einteilung der Mantrailing -Richter zu den termingeschützten Mantrailing -Prüfungen. Bei überörtlichen Veranstaltungen hat er die Aufgaben des Prüfungsleiters zu übernehmen. Ferner hat er für eine einheitliche Schulung der Richter des Landesverbandes zu sorgen und deren Tätigkeit zu überwachen. Die Schulung und die Förderung von Richteranwärtern gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben. Er hat fristgerecht den Fristschutzantrag für die LV-Meisterschaft zustellen.

Stand 12/2025

12. Beauftragte/r für Rettungshundesport (BfRH)

Sein Arbeitsbereich umfasst alle Aufgaben, die mit der Schulung und der Förderung der Hundesportart Rettungshundesport zusammenhängen. Als Verbindungsmann zum entsprechenden Fachbereich des DVG ist er der Ansprechpartner für alle Rettungshundesport-Interessenten. Ihm obliegt die Führung einer Kartei der geprüften Richter-Rettungshundesport unseres Landesverbandes. Soweit der DVG keine andere Regelung vorschreibt, obliegt ihm die Einteilung der RH-Richter zu den termingeschützten Rettungshundesport-Prüfungen. Bei überörtlichen Veranstaltungen hat er die Aufgaben des Prüfungsleiters zu übernehmen. Ferner hat er für eine einheitliche Schulung der Richter des Landesverbandes zu sorgen und deren Tätigkeit zu überwachen. Die Schulung und die Förderung von Richteranwärtern gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben. Er hat fristgerecht den Fristschutzantrag für die LV-Meisterschaft zustellen.

13. Beauftragte/r für Hoopers (BfHoppers)

Sein Arbeitsbereich umfasst alle Aufgaben, die mit der Schulung und der Förderung der Hundesportart Hoopers zusammenhängen. Als Verbindungsmann zum entsprechenden Fachbereich des DVG ist er der Ansprechpartner für alle Hoopers-Interessenten. Ihm obliegt die Führung einer Kartei der geprüften Richter-Hoopers unseres Landesverbandes. Soweit der DVG keine andere Regelung vorschreibt, obliegt ihm die Einteilung der Hoopers-Richter zu den termingeschützten Hoopers-Prüfungen. Bei überörtlichen Veranstaltungen hat er die Aufgaben des Prüfungsleiters zu übernehmen. Ferner hat er für eine einheitliche Schulung der Richter des Landesverbandes zu sorgen und deren Tätigkeit zu überwachen. Die Schulung und die Förderung von Richteranwärtern gehört ebenfalls zu seinen Aufgaben. Er hat fristgerecht den Fristschutzantrag für die LV-Meisterschaft zustellen.

14. Sonderaufgaben

Ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Landesverbandes vorübergehend nicht in der Lage, seine Aufgaben zu erfüllen, kann der 1. Vorsitzende diese auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen, dessen Einverständnis jedoch erforderlich ist.

15. Entscheidungshilfen

Bei der Beratung von Angelegenheiten mit besonders wichtiger Bedeutung, kann der LV-Vorstand Rat und Hilfe des DVG in Anspruch nehmen.

16. Kosten/Entschädigungen

Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich.
Hierbei entstehende Auslagen werden nach der Kostenordnung des Landesverbandes erstattet. Die Abrechnung mit dem Geschäftsführer erfolgt in bestimmten Zeitabständen nach vorheriger Rücksprache.

17. Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode vorzeitig aus, beauftragt der 1. Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Neu- oder Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Das Einverständnis des beauftragten Vorstandsmitgliedes muss jedoch vorliegen.

Stand 12/2025

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 27.März 1987 vom Vorstand des Landesverbandes Westfalen beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt, geändert durch die Beschlüsse des erweiterten Landesverbandsvorstandes vom 21.11.1990, 20.02.1999, 16.02.2002, 18.04.2008, 09.12.2017 und 05.12.2025.